

Informationsblatt zur 5. Novelle der Verpackungsverordnung

1. Die 5. Novelle der Verpackungsverordnung - Hintergründe und Ziele -

Zum Jahresende 2007 wurde nach etwa zweijähriger politischer Diskussion die 5. Novelle der Verpackungsverordnung verabschiedet, die zum 1. Januar 2009 in Kraft treten wird.

Auslöser der 5. Novelle war vor allem das sogenannte „Trittbrettfahrerproblem“, demzufolge ein nennenswerter Teil der gemäß Verpackungsverordnung entsorgten Verkaufsverpackungen nicht ordnungsgemäß bei einem der dualen Systeme lizenziert ist. Damit verbunden waren Vollzugsprobleme der zuständigen Behörden.

Nach der 5. Novelle müssen zukünftig alle Verpackungen, die zu privaten Endverbrauchern gelangen, bei dualen Systemen lizenziert werden. Damit sollen Wettbewerbsverzerrungen beseitigt und die haushaltsnahe Sammlung gebrauchter Verkaufsverpackungen dauerhaft gesichert werden.

2. Die Änderungen der 5. Novelle im Überblick

Die 5. Novelle der Verpackungsverordnung bringt insgesamt folgende Änderungen:

- Beteiligungspflicht für Verkaufsverpackungen an einem dualen System
- Trennung der Tätigkeitsfelder von dualen Systemen (private Anfallstellen) und Selbstentsorgern (gewerbliche Anfallstellen)
- Rücknahmemöglichkeit gebrauchter Verpackungen am PoS
- Möglichkeit von Branchenlösungen
- Vollständigkeitserklärungen
- Wettbewerbsregeln für duale Systeme untereinander („Gemeinsame Stelle“)
- Neuregelung der Abstimmung mit Kommunen
- Verbot der Pfandmengenverrechnung
- Wegfall der Handelslizenzierung (gilt nicht für Eigenmarken des Handels)
- Streichung der Kennzeichnungspflicht („Grüner Punkt“)
- Befreiung von „Bio-Kunststoffen“ von Beteiligungs- bzw. Pfandpflicht

Die wesentlichen Eckpunkte, mit der die haushaltsnahe Sammlung von gebrauchten Verkaufsverpackungen gesichert werden soll, sind die Beteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen an einem dualen System sowie die Vollständigkeitserklärung für in Verkehr gebrachte Verkaufsverpackungen.

3. Praktische Folgen der 5. Novelle für die Papier, Karton, Pappe und Kunststoffe verarbeitende Industrie

3.1 Verpackungshersteller

Für die Hersteller von Verpackungen aus Papier, Karton und Pappe hat die 5. Novelle keine direkten Folgen. Die Kernpunkte der Novellierung – Beteiligungspflicht und Vollständigkeitserklärung – gelten gemäß §§ 6 und 10 für die „Hersteller und Vertrieber, die mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, erstmals in den Verkehr bringen ...“, nicht jedoch für die Verpackungshersteller.

Eine Ausnahme hiervon betrifft die Hersteller von Serviceverpackungen (z. B. Bäckertüte, Pizzaschachteln). Hier können die Beteiligungspflicht an einem dualen System gemäß § 6(1) sowie die Pflicht zur Abgabe der Vollständigkeitsklärungen gemäß § 10 von den Vertreibern (Imbisse, Bäckereien etc.) auf die Hersteller der Serviceverpackungen oder die Vorvertrieber (z. B. Papiergroßhandel) übertragen werden.

Verpackungen des Versandhandels gelten als Verkaufsverpackungen, nicht jedoch als Serviceverpackungen. Somit liegt auch die Pflicht zur Beteiligung an einem dualen System mit entsprechender Lizenzierungspflicht bei den Unternehmen des Versand- und Internet-handels und kann nicht auf die Verpackungshersteller überwältigt werden.

An den Rücknahmepflichten für Transportverpackungen gemäß § 4 ändert sich durch die 5. Novelle nichts. Rücknahme- und Verwertungsquoten für Transportverpackungen gibt es nicht.

3.2 Verpackungsanwender

3.2.1 Beteiligungspflicht an dualen Systemen

Die Erstinverkehrbringer „von mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen“ unterliegen gemäß § 6(1) der Beteiligungspflicht an einem dualen System zur flächendeckenden Sammlung und Verwertung von gebrauchten Verkaufsverpackungen. Dies gilt auch für Verkaufsverpackungen, die bei den sogenannten „vergleichbaren Anfallstellen“ anfallen.

Dem privaten Endverbraucher „vergleichbare Anfallstellen“ gemäß § 3 (11) der 5. Novelle sind Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Freiberufler und typische Anfallstellen des Kulturbereichs, wie Kinos, Opern und Museen sowie des Freizeitbereichs, wie Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportstadien und Raststätten. „Vergleichbare Anfallstellen“ sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, die über haushaltsübliche Sammelgefäße für Papier, Pappe, Kartonagen und Leichtverpackungen mit nicht mehr als maximal einem 1.100-Liter-Umleerbehälter je Stoffgruppe im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Endverbraucher ist derjenige, der die Waren nicht mehr weiter veräußert.

Als Erstinverkehrbringer der Eigenmarken des Handels gilt das jeweilige Handelsunternehmen, sofern das Handelsunternehmen ausschließlich selbst als Abfüller/Verpacker auf der Verpackung angegeben ist und außerdem das Markenrecht des Produktnamens inne hat.

Derzeit gibt es insgesamt neun behördlich zugelassene duale Systeme:

- Duales System Deutschland GmbH (www.gruener-punkt.de)
- Landbell AG (www.landbell.de)
- VfW GmbH (www.vfw-gmbh.eu)
- Redual GmbH & Co. KG (www.redual.de)
- BellandVision GmbH (www.belland-dual.de)
- Eko-Punkt GmbH (www.eko-punkt.de)
- Verlo GmbH & Co. KG (www.verlo.org)
- Zentek GmbH & Co. KG (www.zentek.de)
- Interseroh Dienstleistungs GmbH (www.interseroh-isd.de)

Ausnahmen:

- Sonderregelungen für Serviceverpackungen (siehe 3.1)
- Nehmen Vertreiber auch am Ort der Abgabe die Verkaufsverpackung zurück und werden die Verwertungen nach Anhang 1 Nr. 1 für die Verkaufsverpackungen nachgewiesen, erhalten sie die dafür an das duale System entrichteten Entgelte zurück (§ 6 Abs. 1).
- Branchen-Selbstentsorgerlösungen für Verkaufsverpackungen (siehe 3.2.4).

Die behördlich zugelassenen dualen Systeme sind verpflichtet, sich an einer „Gemeinsamen Stelle“ zu beteiligen. Diese soll eine wettbewerbsneutrale Koordination der Ausschreibungen gewährleisten und die Aufteilung der abgestimmten Nebenentgelte übernehmen sowie die zuzuordnenden Verpackungsmengen mehrerer dualen Systeme im Gebiet eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ermitteln.

Mit Inkrafttreten der 5. Novelle zum 1. Januar 2009 entfällt die Pflicht zur Kennzeichnung der Systembeteiligung auf den Verkaufsverpackungen (z. B. Grüner Punkt).

3.2.2 Vollständigkeitserklärungen

Die Erstinverkehrbringer „von mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen“ (nach § 6) sind zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung verpflichtet (§ 10). Diese ist von einem Wirtschaftsprüfer, einem Steuerberater, einem vereidigten Buchprüfer oder einem unabhängigen Sachverständigen zu prüfen, bis zum 1. Mai eines Kalenderjahres abzugeben und bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu hinterlegen. Die IHK ist verpflichtet, den Namen und die Anschrift der Unternehmen im Internet zu veröffentlichen.

Vollständigkeitserklärungen sind erstmals zum 1. Mai 2009 abzugeben, und zwar für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Dezember 2008. Ab 2009 sind die Vollständigkeitserklärungen jährlich abzugeben.

Die Abgabepflicht gilt bei Überschreiten einer der drei folgenden Jahresmengen (Bagatellgrenzen):

- > 50 t/a Papier-, Karton-, Pappe-Verpackungsmaterialien
- > 80 t/a Glas-Verpackungsmaterialien
- > 30 t/a sonstige Verpackungsmaterialien.

In 2008 gelten diese Bagatellgrenzen für das gesamte Jahr, obwohl die Vollständigkeitserklärungen nur für den Zeitraum 1. April bis 31. Dezember abzugeben sind.

Die Vollständigkeitserklärungen müssen außerdem Angaben zur Beteiligung an einem der dualen Systeme enthalten.

Wird die Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung wirksam, sind auch Angaben zu den gewerblichen Verkaufsverpackungen gemäß § 7 zu machen.

Zu den Vollständigkeitserklärungen hat der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) ein Online-Portal geschaltet: www.ihk-ve-register.de

3.2.3 Gewerbliche Verkaufsverpackungen

Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen (gewerbliche Verkaufsverpackungen oder b2b-Verkaufsverpackungen), können sich zwischen einer Branchen-Selbstentsorgerlösung oder individuellen Vereinbarungen über Ort, Rückgabe und Kosten der Verpackungsentsorgung entscheiden (§ 7).

Die Regelungen für b2b-Verkaufsverpackungen sind praktisch identisch mit denen für Transportverpackungen (§ 4)

3.2.4 Branchen-Selbstentsorgerlösungen

Branchen-Selbstentsorgermodelle sind grundsätzlich nur für gewerbliche Verkaufsverpackungen sowie für Verpackungen möglich, die bei den „Vergleichbaren Anfallstellen“ anfallen. Anfallstellen des Handels sowie Kleingewerbebetriebe mit überwiegend Handelsfunktionen wie z.B. Tankstellen, Apotheken etc. sind von den Branchen-Selbstentsorgerlösungen ausgeschlossen.

Branchen-Selbstentsorgerlösungen können nur die Verpackungen einer klar definierten Branche (auf Basis der in der EU verbindlich eingeführten Wirtschaftssystematik NACE) erfassen und müssen das Erreichen der von der Verpackungsverordnung vorgegebenen Verwertungsquoten nachweisen.

Es können mehrere Selbstentsorgermodelle innerhalb einer Branche existieren.

4. Ausblick

Der Bundesrat hat in seiner EntschlieÙung zur 5. Novelle festgestellt, dass diese keine nachhaltigen Verbesserungen bei den grundlegenden Mängeln der Verpackungsverordnung bringt, und hat deshalb das Bundesumweltministerium aufgefordert, ein sogenanntes „Planspiel“ über die Möglichkeiten einer grundlegenden Novellierung der Verpackungsverordnung unter Berücksichtigung der beteiligten Kreise durchzuführen.

Damit wurde die Diskussion um die 6. Novelle der Verpackungsverordnung ausgelöst, an der sich der WPV schon frühzeitig aktiv beteiligt hat.